

Fact-Sheet zum Thema Rechte an und um Forschungsdaten

Dieses Fact-Sheet entstand aus einem Fragenkatalog des Use Cases „[Publikation großer Datensätze](#)“ des [DiTraRe-Projekts](#). Es soll als Übersicht und Ressourcensammlung für in der Forschung häufig auftretenden Fragen dienen. Die Fragen haben ihre rechtlichen Schwerpunkte im Urheber- und allgemeinem Datenrecht.

Inhalt

I.	Dateninhaberschaft	2
1.	Wem gehören Messdaten?	2
a)	Inhaberschaft nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG)	2
b)	Inhaberschaft nach der Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP)?	3
2.	Wem “gehören” Modell-generierte Daten?	3
3.	Wem „gehört“ Softwarecode?	3
4.	Ist Inhaberschaft abhängig vom Angestelltenverhältnis oder Vertragstyp?	4
5.	Können Daten mehreren Personen „gehören“?	4
II.	Bearbeitungen und Veränderungen.....	5
1.	Wem “gehören” Daten nach der Bearbeitung?	5
2.	Welche Rechte hat der Originalurheber der Daten an der Bearbeitung?	5
3.	Wie viel Veränderung ist notwendig, damit Inhaberschaft an bearbeiteten Daten angenommen werden kann?	5
III.	Datenspeicherung	5
	Welche rechtlichen Vorschriften gibt es für die Datenspeicherung?	5
IV.	Lizenzen	6
1.	Welche Lizenzen sollten für Textpublikationen verwendet werden?	6
2.	Welche Lizenzen sollten für Software verwendet werden?	6
3.	Welche Lizenzen eignen sich für die gemeinsame Nutzung von Daten?	7
4.	Wie können modifizierte Daten re-lizenziert werden, ohne dass die Attribution des Originaldatensatzes verloren geht?	7
5.	Welche Lizenzen sollten verwendet werden, um die Kompatibilität zwischen verschiedenen Lizenztypen beim Kombinieren von Datensätzen oder der Integration von Software sicherzustellen?	7
6.	Gibt es ein Problem(e) mit unterschiedlichen internationalen Lizenzen?	7
V.	Rechtsfolgen bei Fehlern/Mängeln von Software	7
	Besteht ein Haftungsrisiko, wenn entwickelte Software/ Daten Fehler enthalten oder missbraucht werden?	7
a)	Haftungsrisiko bei Software allgemein	7
b)	Haftungsrisiko bei Open Source Software:	8
VI.	Datenschutz bei Mess- und Modelldaten	8
1.	Ist die DSGVO bei Mess- und Modelldaten anzuwenden?	8

2. Können persönliche E-Mail-Adressen von Datengebenden in Datenprodukten angegeben werden?	8
VII. Rechtliche Besonderheiten für die Forschung	8
1. UrhG	9
2. DSGVO	9

I. Dateninhaberschaft

Einleitung:

Wenn es um die Frage einer „Eigentümerschaft“ ähnlich derer für körperliche Sachen geht, ist zunächst klarzustellen, dass das deutsche Recht streng genommen einen solchen Zustand nicht kennt. Allerdings gibt es festgeschriebene Bereiche, die Persönlichkeitsrechte mit zum Teil ähnlichen Auswirkungen wie eine Eigentümerstellung zuschreiben. Diese, auch als „Geistiges Eigentum“ bezeichneten Bereiche sind das Urheberrecht, das Markenrecht und das Patentrecht. Außerhalb dessen können ggf. noch Nutzungsrechte aus der Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP) sowie aus Grund- und EU-Gesetzen begründet werden.

1. Wem gehören Messdaten?

Auf die Frage nach geistigem Eigentum bezogen, gilt bei Daten im Allgemeinen und auch für Mess- und Rohdaten im Besonderen Folgendes: An Daten an sich, so wie an anderen Fakten, besteht grundsätzlich kein geistiges Eigentum. Eine detaillierte Ausführung dazu gibt es hier:

Kreutzer, T., & Lahmann, H. (2021). Rechtsfragen bei Open Science: Ein Leitfaden. Hamburg University Press. <https://doi.org/10.15460/HUP.211> S. 51

Es können aber dennoch Rechte an den Daten nachfolgenden Gesetzen und Normen bestehen:

a) Inhaberschaft nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Die Erstellung und Aggregation von Messdaten kann eine Datenbank im Sinne des UrhG darstellen, wenn die Daten die Anforderungen der Datenbank i.S.d. [§ 87a Abs. 1 UrhG](#) erfüllen. Ist das der Fall, kann der Datenbankhersteller nach [§ 87b UrhG](#) das Recht, über die Verfügung und Verwertung der Datenbank zu entscheiden. Wann dieses Recht greift, steht hier:

Datenbankschutzrecht

Das Datenbankschutzrecht schützt eine Datenbank für die Dauer von 15 Jahren vor ungenehmigter Nutzung und Vervielfältigung, sofern für ihre Erstellung eine „wesentliche Investition“ von Geld, Zeit, Arbeitskraft usw. notwendig war (Erreichung der sogenannten „geistigen Schöpfungshöhe“). Das deutsche Datenbankschutzrecht orientiert sich an der EU Datenschutz-Grundverordnung 7 (in Kraft seit 25. Mai 2018). Es bezieht sich nicht auf die Inhalte einer Datenbank, die wieder für sich genommen dem Urheberrecht unterliegen können, sondern auf die systematische oder methodische Zusammenstellung als solche.

Quelle: Forschungsdaten.info Kompaktglossar <https://forschungsdaten.info/praxis-kompakt/glossar/#c269900>

Eine Übersicht zu den Rechten an Forschungsdaten und Datenbanken bietet der Leitfaden „Rechtsfragen bei Open Science“ unter Abschnitt II. <https://doi.org/10.15460/HUP.211>

b) Inhaberschaft nach der Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP)?

Zwar gibt es keine Inhaberschaft in rechtlicher Sicht an Daten. Die GWP hat aber in den Erläuterungen zu ihrer Leitlinie 10 klargestellt, dass das Nutzungsrecht an den Daten derjenigen Forscherin zusteht, die die Daten erhoben hat.

Die Gute Wissenschaftliche Praxis ist hier verlinkt: <https://doi.org/10.5281/zenodo.6472827>

1. Wem „gehören“ Modell-generierte Daten?

- ➔ Stellen die Daten eine Datenbank dar? Dann S.o.
- ➔ Handelt es sich bei den Daten um Software? Dann kann diese als Computerprogramm nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG](#) i.V.m [§ 69a Abs. 3 UrhG](#) urheberrechtlich geschützt sein.
- ➔ Geschah die Generierung der Daten ausschließlich maschinell/mittels KI?: hier gilt der Grundsatz, dass nur menschliches Schaffen urheberrechtlich geschützt werden kann.
- ➔ Mehr zu KI und Urheberrecht auch im Fragen und Antworten Dokument des Bundesjustizministeriums: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/24030_5_FAQ_KI_Urheberrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2

2. Wem „gehört“ Softwarecode?

Softwarecode kann als Computerprogramm nach [§ 69a Abs. 3 UrhG](#) geschützt sein. In diesem Fall ist der Entwickler Urheber und Inhaber der Rechte. Auch hier

gilt – wie im Urheberrecht allgemein – dass reine Fakten und Ideen nicht geschützt sind, sondern nur die konkrete schöpferische Gestaltung. Diese muss auch in Gestalt eines Softwarecodes die allgemein gültigen Voraussetzungen eines Werks nach [§ 2 Abs. 2 UrhG](#) erfüllen.

Ausführliche Informationen rund ums Thema Software auch bei Kreutzer, T., & Lahmann, H. (2021). Rechtsfragen bei Open Science: Ein Leitfaden. Hamburg University Press. <https://doi.org/10.15460/HUP.211> S. 201 ff.

3. Ist Inhaberschaft abhängig vom Angestelltenverhältnis oder Vertragstyp?

Hier muss zwischen der Inhaberschaft an dem Werk und der Rechteinhaberschaft unterschieden werden!

Inhaberschaft in Gestalt einer **Urheberschaft** ist im deutschen Recht **nicht übertragbar**. Sie ist ein so genanntes Persönlichkeitsrecht und bleibt bei der Forschenden, die die Daten erhoben, bzw. die Publikation erstellt hat.

Davon zu unterscheiden ist dagegen das Recht, über die Nutzung und Verwertung der Publikation zu entscheiden. Dieses kann im Arbeitsverhältnis auf den Arbeitgeber übertragen werden.

Informationen zu Rechten an wissenschaftlicher Arbeit im Arbeitsverhältnis auch hier: <https://doi.org/10.59350/h0kf4-khe41>

Im Falle von Software auch hier: Kreutzer, T., & Lahmann, H. (2021). Rechtsfragen bei Open Science: Ein Leitfaden. Hamburg University Press. <https://doi.org/10.15460/HUP.211> S. 203.

4. Können Daten mehreren Personen „gehören“?

Sowohl das UrhG als auch die GWP sehen die Möglichkeit einer Co-Autorenschaft oder Miturheberschaft vor.

Im Urheberrecht: Nach [§ 8 Abs. 1 UrhG](#) liegt eine Miturheberschaft vor, wenn mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, also jeweils einen schöpferischen Beitrag geleistet haben.

Informationen zur Miturheberschaft hier: Kreutzer, T., & Lahmann, H. (2021). Rechtsfragen bei Open Science: *Ein Leitfaden*. Hamburg University Press. <https://doi.org/10.15460/HUP.211> S. 32 f.

GWP: [Leitlinie 14 der GWP](#) definiert, wer bei kollaborativem Arbeiten als Autor*in anzusehen ist. Eine Co-Autor*innenschaft liegt dabei insbesondere vor, bei Mitwirkung bei der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens, der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten/Software/Quellen, der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten/Quellen und den daraus folgenden Schlussfolgerungen oder bei Verfassen des Manuskripts.

II. Bearbeitungen und Veränderungen

1. Wem “gehören” Daten nach der Bearbeitung?

Wurden vorhandene Daten bearbeitet und so neue Daten geschaffen, können diese Bearbeitungen nach [§ 3 UrhG](#) als eigenes Werk geschützt, wenn die Bearbeitung die Voraussetzungen eines Werkes im Sinne des UrhG erfüllt (dazu s.o.).

Was eine Bearbeitung ist, wird hier erklärt: <https://open-educational-resources.de/die-bearbeitung-im-urheberrecht-faelle-in-denen-es-ohne-zustimmung-der-urheberinnen-geht/>

2. Welche Rechte hat der Originalurheber der Daten an der Bearbeitung?

Handelt es sich bei den Originaldaten um ein nach dem UrhG geschütztes Werk, behält die Urheberin an diesem selbstverständlich das Urheberrecht. Nach [§ 23 Abs. 1 UrhG](#) darf eine Bearbeitung nur mit Zustimmung der Urheberin erfolgen. Diese Zustimmung kann auch in Gestalt einer Lizenz, wie z.B. [einer Creative Commons Lizenz](#) erteilt werden.

3. Wie viel Veränderung ist notwendig, damit Inhaberschaft an bearbeiteten Daten angenommen werden kann?

Im Urheberrecht ist die Frage, wann eine Bearbeitung selbst Werkcharakter hat, nach denselben Maßstäben zu beurteilen wie das Originalwerk. Die Veränderung muss also eine eigene schöpferische Leistung mit hinreichender Originalität darstellen, die sich vom Ursprungswerk abhebt.

III. Datenspeicherung

Welche rechtlichen Vorschriften gibt es für die Datenspeicherung?

- Speicherfristen der DSGVO:
Nach der DSGVO gibt es keine festgelegte Speicherdauer für personenbezogene Daten. Jedoch ist die Speicherdauer auf das **notwendige Maß** begrenzt und nur solange gespeichert werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, siehe [Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO](#). Kann keine konkrete Begrenzung festgelegt werden, muss die betroffene Person darüber informiert werden nach [Art. 13 Abs. 2 lit. a DSGVO](#).
Praxistipps zu Löschrufen nach der DSGVO hier: <https://stiftungdatenschutz.org/ehrenamt/praxisratgeber/praxisratgeber-detailseite/loeschfristen-und-loeschkonzepte-277>
- Speicherfristen außerhalb der DSGVO:
Die GWP schreibt in Leitlinie 17 eine Speicherfrist von 10 Jahren vor. Auch wird häufig in Projektverträgen eine Speicherdauer für die Daten vorgeschrieben.

- Je nach Datenkategorie gibt es auch spezielle nationale Vorschriften, die Speicherfristen festlegen (z.B. für Patientendaten nach [§ 14 Abs. 3 TFG](#))

IV. Lizenzen

1. Welche Lizenzen sollten für Textpublikationen verwendet werden?

Sind die Publikationen urheberrechtlich geschützt, empfehlen sich die CC Lizenzen.

Bei der Auswahl der richtigen CC Lizenz kann der License Chooser helfen:

<https://chooser-beta.creativecommons.org/>

Viele Informationen zu den CC Lizenzen und wofür sie sich eignen, gibt es in dem FAQ von Creative Commons: <https://de.creativecommons.net/faqs/>

2. Welche Lizenzen sollten für Software verwendet werden?

Für Software sind die genannten CC Lizenzen nicht geeignet. Es gibt stattdessen spezielle Softwarelizenzen. Bei der Softwareentwicklung in der Wissenschaft sollte zudem auf eine Open Source Lizenz zurückgegriffen werden. So auch die DFG in ihrer neuen Handreichung: <https://doi.org/10.5281/zenodo.13919790>

Bei Open Source Lizenzen muss zwischen den so genannten non-permissiven oder Copyleft Lizenzen und permissiven Lizenzen unterschieden werden. Bei einer Copyleft Lizenz steht die Weiterverwendung der Software unter der Bedingung, dass Derivate unter dieselbe Copyleft Lizenz gestellt werden wie der Originalcode. Welche Lizenz sich im konkreten Fall am besten eignet, muss anhand der jeweiligen Bedarfe der Erstellenden beurteilt werden.

Eine Erklärung zu den verschiedenen Lizenztypen gibt es hier:

<https://www.bitfactory.io/de/blog/open-source-lizenzen/>

Die einzelnen Lizenzen mit den jeweiligen Bedingungen in der Übersicht gibt es hier: <https://choosealicense.com/licenses/>

Ein Tool zur Softwarelizenzierung gibt es auch hier: <https://reuse.software/> oder hier: <http://oscad.fodina.de/de/anfragen/via-the-oslic-form-sheet.html>

Auch GitHub hat eine Übersicht zur richtigen Lizenzierung eines Repositories: <https://docs.github.com/de/repositories/managing-your-repositorys-settings-and-features/customizing-your-repository/licensing-a-repository>

Ein allgemeiner Fahrplan zur FAIRen Code-Publikation gibt es auch hier: [10.5281/zenodo.14772748](https://doi.org/10.5281/zenodo.14772748)

3. Welche Lizenzen eignen sich für die gemeinsame Nutzung von Daten?

- a) CC-Lizenzen: die Lizenzen mit den wenigsten Nutzungsbeschränkungen sind die [CC0](#) und die [CC BY](#).
- b) Software-Lizenzen: Die permissivsten Lizenzen sind die [3-Clause BSD-Lizenz](#) und die [MIT-Lizenz](#).

4. Wie können modifizierte Daten re-lizenziert werden, ohne dass die Attribution des Originaldatensatzes verloren geht?

Auch hier können die oben genannten Lizenzübersichten und Entscheidungshilfen dienen.

5. Welche Lizenzen sollten verwendet werden, um die Kompatibilität zwischen verschiedenen Lizenztypen beim Kombinieren von Datensätzen oder der Integration von Software sicherzustellen?

Grundsätzlich gilt: je permissiver eine Lizenz, also je mehr Freizügigkeiten in der Nutzung bestehen, desto höher die Kompatibilität mit anderen Lizenzen.

6. Gibt es ein Problem(e) mit unterschiedlichen internationalen Lizenzen?

Bei der Verwendung internationaler Lizenzen ist zu beachten, dass der Lizenztext im Kontext des Rechts, das im Herkunftsland des Lizenzmaterials gilt, zu lesen und anzuwenden ist. Beispielsweise bei Lizenzen, die zwischen einem „Copyright Holder“ und einem „Creator“ unterscheiden. Da in Deutschland das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht übertragen werden kann, ist der Copyright Holder streng genommen synonym mit dem Creator. Hier kommt ggf. eine Interpretation dergestalt in Betracht, dass „Copyright Holder“ für deutsche Daten der Inhaber der Verwertungsrechte (z.B. der Arbeitgeber) sein kann. Mehr zum Thema Verwendung internationaler Lizenzen auch hier: Kreutzer, T., & Lahmann, H. (2021). Rechtsfragen bei Open Science: Ein Leitfaden. Hamburg University Press, S. 174 f. <https://doi.org/10.15460/HUP.211>

V. Rechtsfolgen bei Fehlern/Mängeln von Software

Besteht ein Haftungsrisiko, wenn entwickelte Software/ Daten Fehler enthalten oder missbraucht werden?

a) Haftungsrisiko bei Software allgemein

Wird entwickelte Software weitergegeben, bzw. genutzt, kann der Entwickler, bzw. das Institut als Arbeitgeber für Fehler in der Software zivilrechtlich haften, wenn die Fehler auf einem Verschulden, bzw. Vertretenmüssen der Verantwortlichen beruht. Die Haftung kann sich dabei aus Vertrag, Delikt oder nach dem Produkthaftungsgesetz ergeben. Zu Letzterem gibt es hier eine kurze

Übersicht: <https://digitalisierungsrecht.eu/produkthaftung-fuer-software-und-sicherheitsupdates/>

b) Haftungsrisiko bei Open Source Software:

Auch bei Open-Source Software ist das Haftungsrisiko nicht völlig ausgeschlossen. Es gelten die Vorgaben des [§ 521 BGB](#) (ggf. entsprechend), wonach für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gehaftet wird. Das Risiko einer Haftung dürfte aber praktisch sehr gering sein. Denn bei Open-Source Software wird der Ist-Zustand angeboten und gerade nicht garantiert, dass sie für sich für den konkret genutzten Zweck eignet. Sollte es aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit dennoch zu einer Haftung kommen, kann das dann haftende Institut die Quellcode-Entwickler ggf. in Regress nehmen.

Mehr Informationen zur Rechtslage bei Open Source:

<https://opensource.guide/de/legal/>

Allgemeine Informationen zum Thema Haftung und Verantwortung auch hier: Kreutzer, T., & Lahmann, H. (2021). Rechtsfragen bei Open Science: Ein Leitfaden. Hamburg University Press. <https://doi.org/10.15460/HUP.211> S. 143 ff.

Mit Rechtsfragen rund ums Thema Open Source Software beschäftigt sich auch: <https://www.ifross.org/>

VI. Datenschutz bei Mess- und Modelldaten

1. Ist die DSGVO bei Mess- und Modelldaten anzuwenden?

Personenbezogene Daten werden in [Art. 4 Nr. 1 DSGVO](#) definiert. Die Prüfung, ob das der Fall ist, kann mit diesem Tool erfolgen: https://wiki.bib.uni-mannheim.de/xerte/play.php?template_id=224#page1

Eine Übersicht über datenschutzrechtlich relevante Vorgänge gibt es darüber hinaus hier: <https://forschungsdaten.info/fr/themen/rechte-und-pflichten/datenschutzrecht/>

Eine Handreichung zum Thema Datenschutz gibt es auch hier:

<https://doi.org/10.17620/02671.50>

2. Können persönliche E-Mail-Adressen von Datengebenden in Datenprodukten angegeben werden?

Sind Forschende Verantwortliche gemäß [Art. 4 Nr. 7 DSGVO](#) müssen sie ihre Kontaktdaten nach [Art. 13-14](#) DSGVO den Betroffenen gegenüber angeben. Ist der Forschende selbst kein Verantwortlicher, ist zu beachten, dass auch seine persönliche E-Mail-Adresse ein personenbezogenes Datum ist, sodass auch ihm gegenüber ggf. die DSGVO anzuwenden ist.

VII. Rechtliche Besonderheiten für die Forschung

Die Forschung ist sowohl im UrhG als auch in der DSGVO an einigen Stellen privilegiert.

1. UrhG

- Die „allgemeine Wissenschaftsschranke“ [§ 60c UrhG](#): Im UrhG existiert eine Sonderregelung für die wissenschaftliche Forschung: der § 60c UrhG. Er wird auch „allgemeine Wissenschaftsschranke“ genannt.
Eine Erklärung dieses Paragrafen gibt es hier: <https://docs.nfdi4culture.de/ta6-audiovisuelle-materialien-urheberrecht-in-forschung-und-lehre/6-gesetzliche-erlaubnisse/6-5-wissenschaftliche-forschung-60c-urhg>
- Besonderheiten beim Text und Data Mining §§ [60d](#), [44b](#) UrhG:
Eine Erklärung zu TDM und die Besonderheiten für die Forschung gibt es hier: <https://docs.nfdi4culture.de/ta6-audiovisuelle-materialien-urheberrecht-in-forschung-und-lehre/6-gesetzliche-erlaubnisse/6-6-text-und-data-mining-60d-und-44b-urhg>

2. DSGVO

Eine Zusammenfassung der Privilegien im Bereich Datenschutz hier: <https://www.dr-datenschutz.de/forschung-und-datenschutz-privilegien-der-dsgvo/>

Ein Kapitel zu Persönlichkeitsrechte und Datenschutz im Kontext von Open Source auch hier: Kreuzer, T., & Lahmann, H. (2021). Rechtsfragen bei Open Science: Ein Leitfaden. Hamburg University Press.

<https://doi.org/10.15460/HUP.211> S. 75 ff.